

Exkursion des Freundes- und Förderkreises Museum Butzbach nach Münzenberg

zum Thema „Unter der Linde. Rechtsprechung im Mittelalter“ am 01.11.2025

von Dr. Thomas Schäfer

Am 1. November war es mal wieder so weit. Zu unserer diesjährigen kleinen **Exkursion „Unter der Linde. Rechtsprechung im Mittelalter mit historischem Rundgang in und um Münzenberg“**, einer Themenführung durch Burg und Stadt, trafen sich trotz ungemütlicher Wetterverhältnisse wieder eine größere Anzahl von FFK'lern in Münzenberg, um den Ausführungen des Archäologen Sascha Piffko zu lauschen. Los ging es auf der Burg Münzenberg. Unter der Linde im Innenhof der Burg erläuterte Piffko die Unterschiede zwischen germanischem, römischen und kirchlichem Recht. Während das germanische Recht weitgehend ein mündliches Gewohnheitsrecht war, das sich häufig stark an den Regeln eines Stammes orientierte, war römisches Recht schon recht früh ein schriftlich fixiertes Verfahrensrecht. Bei der Beweisführung spielten Zeugenaussage, Urkunden, der Eid, aber auch das Gottesurteil wie etwa die Eisenprobe eine zentrale Rolle. Das kirchliche Recht enthielt Elemente beider Rechtsformen. An die Stelle einer territorial meist unterschiedlich gehandhabten Rechtsprechung, oft verbunden mit rechtlicher Selbsthilfe in Gestalt missbräuchlich geführter Fehden, trat mit dem Ewigen Landfrieden von 1495 eine ordentliche Gerichtsbarkeit mit dem Reichskammergericht als höchstem Gericht zunächst in Speyer, später in Wetzlar .



Sascha Piffko referiert vor interessierten Exkursionsteilnehmern über die Rechtsprechung im Mittelalter

Der Bau einer Burg war bereits im frühen Mittelalter genehmigungspflichtig und lag in den Händen des Königs oder Kaisers. So erfolgte der Bau und Ausbau der Burg Münzenberg unter Konrad II von Hagen und Arnsburg und einem Sohn Kuno I unter Duldung von Friedrich Barbarossa. Später ging dieses sog. Befestigungsrecht zunehmend an den jeweiligen Lehns- oder Landesherr über. So wurde der Bau der Burg Gerlachshausen (auch Hamershüsen) im 14. Jahrhundert vom Mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau beauftragt. Reste der abgängigen Burg, wohl gelegen zwischen Rockenberg und Münzenberg, wurden bis heute nicht gefunden. Häufig bauten viele Adlige ihre Burg allerdings auch ohne Erlaubnis.

Von der Burg ging es auf den Marktplatz der Stadt Münzenberg. Städte durften ihre Angelegenheiten selber regeln, hatten ihren eigenen Rechtsraum und durften Gerichte einsetzen. Wer als Leibeigener in eine Stadt zugewandert war und dort 1 Jahr und 1 Tag lebte, ohne dass die ehemalige Herrschaft Anspruch auf ihn erhob,

war frei (Stadtluft macht frei!). Bewohner mussten sich den Stadtrechten unterwerfen. Stadtgerichte übten in ihrem Zuständigkeitsbereich meist nur die niedere Gerichtsbarkeit aus. Diese befasste sich in der Regel mit geringeren Delikten des Alltags, die mit Geldbußen, leichteren Leibstrafen oder Ehrenstrafen sühnbar waren. Dazu gehörten das Trillerhäuschen, in das man Rauf- und Trunkenbolde, unzüchtige und streitsüchtige Frauen sperrte und im Käfig drehte, bis ihnen schwindlig wurde, der Pranger, zu sehen am Rathaus Münzenberg, an dem der Verurteilte gefesselt und öffentlich vorgeführt wurde. Auch Schandmasken mit spezifischen Merkmalen für das begangene Vergehen (spiegelnde Strafen), die der Verurteilte mehrere Tage tragen musste, waren üblich. So etwa eine Maske mit Flöte für schlechte nächtliche Musik, eine Maske mit Zunge für Geschwätzigkeit, eine Maske mit großen Ohren für jemanden, der lauschte und ein Schweinekopf für Personen, die durch Trunkenheit aufgefallen waren. Diese Strafen konnten häufig von den Stadtbewohnern unmittelbar ausgeführt werden.

Der lange Fußweg vom Marktplatz zum Galgen, der letzten besuchten Station unserer Exkursion, war bedingt durch den nun einsetzenden Regen und dem Zielort entsprechend düster. Der auf einer Anhöhe liegende Richtplatz mit einem zweischläfrigem Galgen war über viele Jahrhunderte Schauplatz zahlreicher Hinrichtungen mit Schwert, Strang oder Rad. Hier wurde die sog. Hals- und Kopfgerichtsbarkeit vollzogen. Neben schweren Straftaten wie Mord, Raub und Vergewaltigung wurde die Todesstrafe auch für Diebstahl, Hexerei oder Zauberei verhängt. Das Hängen war die Strafe für Ungehorsame, Adel oder Ehrenhafte wurde mit dem Richtschwert hingerichtet. Die Todesurteile wurden zum Zweck der Abschreckung in der Öffentlichkeit vollzogen. Man ließ die Gehängten auch aus diesem Grund für längere Zeit am Galgen hängen. Den Hingerichteten war ein kirchliches Begräbnis in der Regel verwehrt. Die sterblichen Überreste fanden häufig Verwendung in Medizin, Pharmazie oder dem Reliquienhandel. Die letzte Hinrichtung fand hier am 22. Mai 1742 statt. Der Delinquent war der 32 jährige Jacob Wagner, der im Jahr zuvor einen Einbruch verübt hatte und gehängt wurde. Auf Grund der hohen Kosten u.a. für Gericht, Logistik, Material und Henkerlohn wurden danach in Münzenberg keine Hinrichtungen mehr vollzogen.